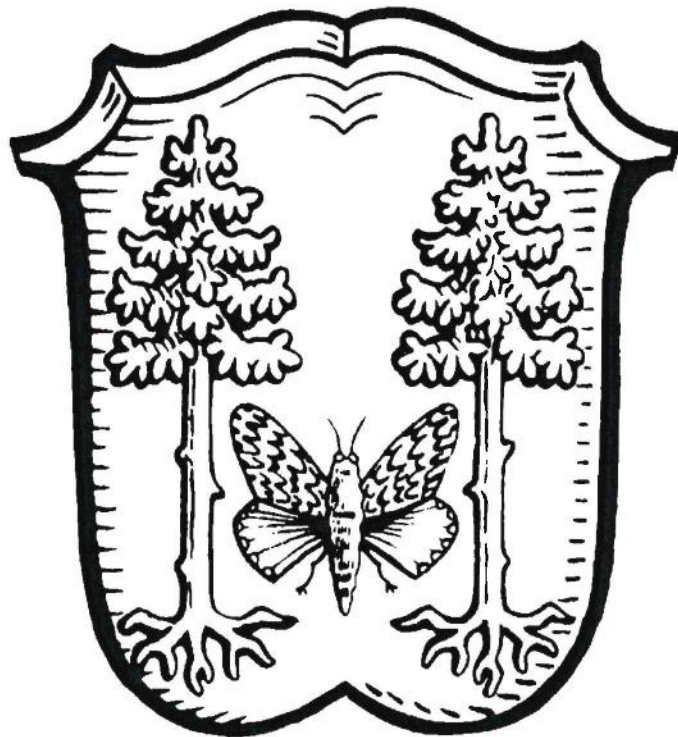


Satzung
des Marktes Kirchseeon
über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die
Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)



Satzung in der Fassung vom

03.04.2023

Zuletzt geändert:

Satzung
des Marktes Kirchseeon
über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der
öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 03.04.2023

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Kirchseeon folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenarten und Kosten

- (1) Der Markt Kirchseeon erhebt für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Kosten.
- (2) Es werden erhoben
- | | |
|---|-------|
| 1. Grabnutzungsgebühren | (§ 4) |
| 2. Bestattungsgebühren | (§ 5) |
| 3. Verwaltungsgebühren | (§ 6) |
| 4. Kosten für Abdeckplatten an Urnennischen | (§ 7) |

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. Wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat,
 4. Wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar:
 1. Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes mindestens für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
 2. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 3. Bei Bestattung eines Verstorbenen oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeitdifferenz zwischen dem Ablauf der dann neu erforderlichen Ruhefrist und dem Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die Kosten für Urnennischenplatten (§ 7) entstehen mit Aushändigung der Platte (Waldfriedhof) bzw. mit Erwerb der Nische (Neukirchen).
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Soweit der Markt Kirchseeon Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann er Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für seine Gebührenansprüche verlangen. Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für einen Nutzungszeitraum von 8 Jahren (§ 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden folgende Gebühren erhoben

Kindergrab	427,00 €
------------	----------

Für einen Nutzungszeitraum von 12 Jahren (§ 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden folgende Gebühren erhoben

Einzelgrab	810,00 €
Doppelgrab	1.393,00 €
Familiengrab	2.429,00 €
Naturgrab mit einer Grabstelle	499,00 €
Naturgrab mit zwei Grabstellen	968,00 €

Urnennische für zwei Urnen	1.065,00 €
Urnengrab für vier Urnen	1.838,00 €
Urnestelengrab mit drei Grabstellen	1.385,00 €
Urnengrab im anonymen Urnengräberfeld	462,00 €

Die Gebühr für die Urnennische beinhaltet nicht die Abdeckplatte.

- (2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert, so wird für die Verlängerung die Gebühr nach Absatz 1 anteilig erhoben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr bis maximal 6 Jahre möglich.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so wird die Grabgebühr anteilig nach Monaten für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.
- (4) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
 1. Für Särge
 - a) Bei Erwachsenen und Kindern ab dem 7. Lebensjahr 205,00 €
 - b) Für Kinder unter 6 Jahren 102,50 €
 2. Für Urnen 154,00 €
 3. Für die Nutzung der Kühlvitriolen pro Kalendertag zusätzlich 41,00 €
 4. Für die Nutzung als Trauerhalle am Waldfriedhof zusätzlich 185,00 €
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungsdienste werden weiterberechnet, gemäß der, mit dem für die Bestattungsdienste beauftragtem Unternehmen, abgeschlossenen Preisvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr beträgt
 1. Je angezeigten Bestattungsfall 60,00 €
 2. Zeitweise Aufnahme Verstorbener 30,00 €
 3. Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes 15,00 €
 4. Bei Ausfertigung einer Ersatzurkunde 15,00 €
 5. Für eine Erlaubnis zur Bestattung „anderer Personen“

(§ 4 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	15,00 €
6. Für das Umschreiben eines Nutzungsrechts (§ 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	15,00 €
7. Für eine Erlaubnis zum Errichten eines Grabdenkmals	15,00 €
8. Für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	15,00 €
9. Für die Genehmigung zur Ausbettung und Umbettung einer Leiche bzw. von Gebeinen und zur Urnenausgrabung	15,00 €

§ 7 Kosten

- (1) Für die Abdeckplatten der Urnennischen, die vom Markt Kirchseeon abgegeben werden, werden Kosten in Höhe von
- | | |
|---|----------|
| 1. Abgabe einer Bronzeabdeckplatte (Waldfriedhof) | 271,00 € |
| 2. Abgabe einer Marmorabdeckplatte (Neukirchen) | 241,00 € |
| 3. Entsorgung einer Marmorabdeckplatte | 10,00 € |
| 4. Entsorgung einer Bronzeabdeckplatte | 10,00 € |
- erhoben.

§ 8 Auslagen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 4 bis 6 und Kosten nach § 7 erhebt der Markt Kirchseeon die im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Kirchseeon vom 26.11.2018 außer Kraft.

Kirchseeon, den 13.04.2023

Markt Kirchseeon

Andrea Oberhauser-Hainer
Dritte Bürgermeisterin